

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1979

Geschäftszahl

2799/78

Rechtssatz

Eine gegenüber einem Bekannten aus Gefälligkeit durchgeführte Fahrt, um diesen nach Hause zu bringen, widerspricht jedenfalls dem Zweck einer Probefahrt im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz KFG 1967 (Hinweis auf das zu § 46 Abs 2 KFG 1955 ergangene E 2.12.1968, 0939/67).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0126/79

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002799.X04